

Anlage 2:**Alle Änderungen in der BenEntgO im Überblick:**

§§	aktuelle Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
§ 4 Abs. 1	Der Fachdienst Schule, Kultur und Sport entscheidet über die Vergabe von Schulräumen, -sporthallen und –sportplätzen, der übrigen öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen, der Räume des Theaters in der Stadthalle sowie der Räume des Volkshauses Tüngendorf.	Der Fachdienst Schule, Kultur und Sport entscheidet über die Vergabe von Schulräumen, -sporthallen und –sportplätzen, der übrigen öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie der Räume des Theaters in der Stadthalle.	Entnahme der Regelung zum Volkshaus Tüngendorf
§ 4 Abs. 4	Der jeweils zuständige Fachdienst ist berechtigt, seine Entscheidungsbefugnis nach dieser Ordnung vertraglich und zeitlich begrenzt auf Dritte zu übertragen.	Der jeweils zuständige Fachdienst ist berechtigt, die inhaltliche Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse (§ 3 Abs. 4) sowie deren Abwicklung vertraglich und zeitlich begrenzt auf Dritte zu übertragen.	siehe Nr. 1 der Begründung
§ 7 Abs. 4	Wird einer/einem Veranstalter(in) eine bestimmte öffentliche Einrichtung für mehrere aufeinander folgende Tage überlassen, so kann der zuständige Fachdienst anstelle des an sich anfallenden Entgelts eine angemessene Pauschale vereinbaren.	Wird einer/einem Veranstalter/in eine bestimmte öffentliche Einrichtung für mehrere Tage (Mehrfachnutzer/in) bzw. für eine regelmäßig stattfindende Veranstaltung (Dauernutzer/in) überlassen, kann der zuständige Fachdienst mit Ausnahme der Überlassung von Schulsporthallen und –außenanlagen anstelle des an sich anfallenden Entgelts eine angemessene Pauschale vereinbaren oder durch Dritte (§ 4 Abs. 4) vereinbaren lassen.	siehe Nr. 2 der Begründung
§ 9 Abs. 2	Sie sind von der/dem Veranstalter(in) innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse der Stadt Neumünster zu entrichten.	Sie sind von der/dem Veranstalter/in innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse der Stadt Neumünster bzw. – soweit die inhaltliche Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse sowie deren Abwicklung auf einen Dritten übertragen wurde (§ 4 Abs. 4) – auf das von diesem angegebene Konto zu entrichten.	siehe Nr. 1 der Begründung
§ 18 Abs. 2	In der Zeit vom 01.06. – 31.08. eines jeden Jahres kann die Benutzung des Theaters in der Stadthalle nicht beansprucht werden.	In der Zeit vom 01.07. – 31.08. eines jeden Jahres kann die Benutzung des Theaters in der Stadthalle nicht beansprucht werden.	siehe Nr. 3 der Begründung
§ 22	(1) Die Räumlichkeiten des Volkshauses Tüngendorf stehen in erster Linie für Zwecke des Fachdienstes Kinder und Jugend, der Schulen, der Stadt-	entfällt	Entnahme der Regelung zum Volkshaus Tüngendorf

	bücherei und des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport zur Verfügung (eigentlicher Widmungszweck). (2) Darüber hinaus stehen sie für nichtgewerbliche kulturelle, für gemeinnützige und politische Veranstaltungen sowie für nichtgewerbliche private Familienfeiern zur Verfügung, wenn dies mit den Belangen des Fachdienstes Kinder und Jugend, der Schulen, der Stadtbücherei und des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport zu vereinbaren ist.		
§ 23	(1) Die Räume des Volkshauses Tungendorf stehen für Veranstaltungen stets dann und in der Regel bis 22.00 Uhr zur Verfügung, wenn dies mit deren von dem eigentlichen Widmungszweck vorgegebenen Betrieb zu vereinbaren ist. (2) Während der Sommer- und Weihnachtsferien der öffentlichen Schulen kann die Benutzung des Volkshauses Tungendorf jedoch nicht beansprucht werden. (3) Ausnahmen hiervon kann der zuständige Fachdienst im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.	entfällt	Entnahme der Regelung zum Volkshaus Tungendorf
Anlage 1	Grund- und Hauptschule Gadeland	Grundschule Gadeland	
	Theodor-Storm-Schule Gartenstraße 9	Holstenschule Außenstelle Gartenstraße 9	
	Förderschulen	Förderzentren	
	Jugendfreizeitheim Faldera Itzehoer Str. 7	Fröbelschule Außenstelle Itzehoer Str. 7	siehe Nr. 4 der Begründung
	Integrierte Gesamtschule Neumünster	Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld	
	Gesamtschule Faldera	Gemeinschaftsschule Faldera	
	e) Berufsbildende Schulen	e) Regionale Berufsbildungszentren (nur Sporthallen und Sportaußenanlagen)	siehe Nr. 4 der Begründung

	---	Elly-Heuss-Knapp-Schule Außenstelle Riemenschneiderstr. 1	Die Elly-Heuss-Knapp-Schule belegt bereits jetzt Räumlichkeiten in der Wippen- dorfschule und übernimmt die Liegen- schaft zum Schuljahr 2011/12 komplett.
	g) Gesamtschulen	entfällt	
Anlage 2	II Nr. 4 Werkzeugmaschinen der Walther- Lehmkuhl-Schule	entfällt	siehe Nr. 4 der Begründung
Anlage 3	I. 1. Gemeinnützige Veranstaltungen sowie Sat- zungszwecken dienende Veranstaltungen von ge- meinnützigen Vereinen und Einrichtungen 850,00 Euro pro Veranstaltung und Tag I. 2. Kulturelle, soziale, wissenschaftliche, der Fort- bildung dienende und politische Vorträge/Tagungen nichtgewerblicher Art 1.150,00 EUR pro Veranstaltung und Tag I. 4. Proben vor der Veranstaltung Pro angefangenen Tag 50 % der jeweiligen Benut- zungsentgelte nach den Ziffern I.1.- 3. II. 2. Veranstaltungen gem. Ziff. I. 2. und 3.	I. 1. Gemeinnützige Veranstaltungen und Satzungs- zwecken dienende Veranstaltungen von gemeinnüt- zigen Vereinen und Einrichtungen sowie kulturelle, soziale, wissenschaftliche, der Fortbildung dienende und politische Vorträge/Tagungen nichtgewerblicher Art 850,00 Euro pro Veranstaltung und Tag I. 3. Proben vor der Veranstaltung Pro angefangenen Tag 50 % der jeweiligen Benut- zungsentgelte nach den Ziffern I.1. u.2. II. 2. Veranstaltungen gem. Ziffer I. 2.	siehe Nr. 5 der Begründung